



## **Vereinssatzung (STAND 31.12.2021)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde am 02.11.2021 in Hanau-Großauheim gegründet. Er führt den Namen "Förderverein Mädchenrealschule St. Josef e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Sein Sitz ist in 63457 Hanau-Großauheim, seine postalische Anschrift ist: Alte Langgasse 10, 63457 Hanau-Großauheim.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher schulischer Belange der Mädchenrealschule St. Josef, Alte Langgasse 10, 63457 Hanau-Großauheim (im folgenden Mädchenrealschule genannt).
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - ideelle und materielle Unterstützung der Mädchenrealschule- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - Ausstattung des Computerbereiches
  - Außendarstellung der Schule
  - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - Gestaltung des Außengeländes
  - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der vollständig und korrekt ausgefüllten Beitrittserklärung erworben. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.08. eines Jahres;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Dem gemäß Ziffer 3 auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

2.) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand zeitnah einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist durch ein vom künftigen Mitglied in der Beitrittserklärung unterzeichnetes Lastschriftmandat einzuziehen. Die Höhe der Beiträge und der Turnus der Abbuchungen wird in den Mitgliederversammlungen bestimmt und den Protokollen festgehalten. Kosten für eventuelle Lastschriftrückläufe werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wenn es die Umstände erfordern (z.B. während einer Pandemie), kann eine Mitgliederversammlung komplett oder teilweise auch online – über ein gängiges Videoportal – durchgeführt werden. In der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Schuljahr sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre vom Vorstand mündlich oder schriftlich abzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt zwei Kassenprüfer.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe, der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3.) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 5.) Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Es sei denn alle Anwesenden sind mit einer offenen Wahl einverstanden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

## **§ 10 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenswart und bis zu fünf Beisitzern zusammen. Er wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Bestellung seiner Nachfolger im Amt.
- 2.) Ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Bereich der gewählten Elternvertreter kommen.
- 3.) Unter den Beisitzern sollte einer aus dem Bereich der Elternschaft, einer aus dem Kreis der Elternbeiräte und einer aus dem Lehrerkollegium ernannt werden.
- 4.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- 5.) Zum Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar. Ausgenommen hiervon sind an der Mädchenrealschule St. Josef tätige Lehrkräfte. Der Vorstand sollte sich mehrheitlich aus Eltern mit Kindern an der Mädchenrealschule St. Josef zusammensetzen.
- 6.) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird per E-Mail eingeladen. Die Sitzung kann ggf. auch online stattfinden.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Die innere Ordnung des Vereins regelt sich nach einer Geschäftsordnung. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung. Sie kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder geändert werden.

## **§ 12 Niederschrift**

Die an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mädchenrealschule St. Josef, Alte Langgasse 10, 63457 Hanau Großauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen per E-Mail oder auf der Homepage der Mädchenrealschule St. Josef ([www.st-josef-schule.de](http://www.st-josef-schule.de)) unter der Rubrik „Förderverein“.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt.  
Selbstverständlich sind damit auch alle weiblichen Personen gemeint.